

Lehr- und Studienbriefe
Kriminalistik / Kriminologie

Band

8

Holger Roll

Tatortarbeit



VDP

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie

Herausgegeben von
Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D.
Klaus Neidhardt, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Band 8 Tatortarbeit

Von
Dr. Holger Roll



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a • 40721 Hilden • Telefon 02 11 / 71 04-212 • Fax -270
E-Mail: vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de • Internet: www.VDPolizei.de

1. Auflage 2008

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb; Hilden/Rhld., 2008

E-Book

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb; Hilden/Rhld., 2013

Alle Rechte vorbehalten.

Unbefugte Nutzungen, wie Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung oder Übertragung können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Satz und E-Book: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

ISBN 978-3-8011-0577-8 (Buch)

ISBN 978-3-8011-0690-4 (E-Book)

Besuchen Sie uns im Internet unter:

www.VDPolizei.de

Vorwort

Kriminalistische Tatortarbeit ist ein Thema, das bereits von mehreren Autoren in verschiedenen Formen in der Fachliteratur dargeboten wurde. So ist es eine große Herausforderung, neue Aspekte der Tatortarbeit aufzuzeigen, die bisher wenig oder gar nicht dargestellt worden sind und diese mit den bewährten kriminaltaktischen Vorgehensweisen der Tatortarbeit zu verbinden. Diesem Versuch widmet sich dieses Buch, um so auch seinem Anspruch als **Lehr- und Studienbrief** gerecht zu werden.

Gegenstand der Darstellung sind die theoretischen Grundlagen der Tatortarbeit, die in dieser Ausführlichkeit und Komplexität (bis auf einzelne Ausnahmen) kaum zu finden sind. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, die theoretische Kriminalistik, die als Teilgebiet der Kriminalistik eher ein Schattendasein führt, etwas in den Vordergrund zu rücken und zu „reanimieren“.

Ein zweiter Gesichtspunkt soll hervorgehoben werden: Mit der Darstellung der Tatortarbeit in der vorliegenden Art und Weise wird der interdisziplinäre Ansatz der Kriminalistik deutlich. Methoden und Verfahren der Erkenntnistheorie, der Psychologie, der Informationsverarbeitung, der Logik, der Einsatzlehre und spezifische kriminalistische Aspekte prägen die Tatortarbeit. Es wird der Bezug dieser Faktoren untereinander hergestellt und der Einfluss auf die kriminalistische Vorgehensweise am Tatort erläutert.

Ein drittes Themenfeld, das in diesem Buch abgehandelt wird, sind Fehlerbetrachtungen zur Tatortarbeit. Das Besondere daran ist die Verknüpfung und Darstellung von Fehlermöglichkeiten, die sowohl in der theoretischen oder gedanklichen Tätigkeit als auch in der praktischen Umsetzung der einzelnen Ermittlungshandlungen am Tatort auftreten können. Die Kenntnis über diese Fehler und Gefahren kann helfen, sie zu verhindern und situationsangepasst im Rahmen der Tatortarbeit tätig zu werden.

Im letzten Abschnitt sind spezifische Maßnahmen, die am Tatort realisiert werden, beschrieben und erläutert. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass damit deutlich wird, dass die Tätigkeit am Tatort im Ermittlungsverfahren (u.U. auch im Gerichtsverfahren) nicht nur auf den Ersten Angriff beschränkt bleiben muss, sondern auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen wiederholte Bedeutung erlangen kann. Dieser Aspekt scheint bisher in der kriminalistischen Fachliteratur eher weniger Beachtung erfahren zu haben. Vielleicht bietet sich auch die Möglichkeit, dieses

Themenfeld auszubauen und in entsprechender Fachliteratur weiter aufzuarbeiten.

Neben diesen Besonderheiten finden sich die wesentlichen, bewährten und bekannten Aspekte der taktisch – methodischen Vorgehensweise am Tatort in Verbindung mit den Rechtsgrundlagen der Tatortarbeit wieder. Ergänzt wird diese Darstellung durch Musterprotokolle, die einen Anhalt für eine beweiskräftige Dokumentation der Tatortarbeit liefern sollen.

Der vorliegende Band soll somit dem Praktiker Unterstützung und Nachschlagewerk sein und dem, sich mit dem Thema Tatortarbeit Beschäftigenden (z. B. Studenten, Dozenten), theoretische Grundlagen und Hintergründe liefern.

Abschließend sei mir noch ein ganz persönlicher Dank an meine Ehefrau Regina gestattet, die mich großartig unterstützt hat und sehr viel Geduld aufbringen musste.

Dr. Holger Roll

Karstorf, im Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

- 1 Begriffe und Bedeutung der Tatortarbeit**
 - 1.1 Begriffe
 - 1.1.1 Der juristische Tatortbegriff
 - 1.1.2 Der kriminalistische Tatortbegriff
 - 1.1.3 Tatortarbeit
 - 1.2 Bedeutung des Tatortes

- 2 Theoretische Grundlagen der Tatortarbeit**
 - 2.1 Erkenntnistheoretische Aspekte
 - 2.1.1 Kriterien des kriminalistisch relevanten Ereignisses
 - 2.1.2 Der kriminalistische Erkenntnisprozess am Tatort
 - 2.1.2.1 Einführung
 - 2.1.2.2 Materielle Widerspiegelungen
 - 2.1.2.2.1 Veränderungen am Tatort
 - 2.1.2.2.2 Spuren
 - 2.1.2.3 Die ideellen Widerspiegelungen des Ereignisses am Tatort
 - 2.2 Psychologische und allgemein-methodische Grundlagen der Tatortarbeit
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Gedächtnisprozesse
 - 2.2.2.1 Wahrnehmung
 - 2.2.2.2 Einprägen/Speichern
 - 2.2.2.3 Aktualisierung von Gedächtnisinhalten
 - 2.3 Die gedankliche Tätigkeit am Tatort
 - 2.3.1 Einführung
 - 2.3.2 Analyse / Synthese
 - 2.3.3 Vergleich
 - 2.3.4 Logische Aspekte der gedanklichen Tätigkeit am Tatort
 - 2.3.4.1 Einführung
 - 2.3.4.2 Induktion

- 2.3.4.3 Deduktion
- 2.3.4.4 Analogieschluss
- 2.3.5 Die Modellbildung am Tatort
- 2.3.6 Versionsbildung am Tatort
- 2.4 Informationsverarbeitende Aspekte der Tatortarbeit
 - 2.4.1 Einleitung
 - 2.4.2 Informationssammlung
 - 2.4.3 Informationserfassung / Informationsanalyse / Informationsbewertung
 - 2.4.4 Informationsspeicherung
 - 2.4.5 Systematisierung der Informationen
 - 2.4.6 Weitere Arbeit mit den Informationen

3 Rechtliche Grundlagen der Tatortarbeit

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Ermittlungshandlungen am Tatort
 - 3.2.1 Identitätsfeststellung
 - 3.2.2 Informatorische Befragung und Vernehmung
 - 3.2.3 Sicherung des Tatortbefundes zu Beweis Zwecken
 - 3.2.4 Einzuleitende Maßnahmen bei Störhandlungen

4 Einsatztaktische Aspekte der Tatortarbeit

- 4.1 Einführung
- 4.2 Sicherungsangriff
 - 4.2.1 Definition und Phasen des Sicherungsangriffs
 - 4.2.2 Einleitungsphase
 - 4.2.3 Aufklärung
 - 4.2.4 Erste Ermittlungshandlungen und einzuleitende Maßnahmen
 - 4.2.5 Schutz und Sicherung des Tatortes
- 4.3 Auswertungsangriff
 - 4.3.1 Definition und Phasen des Auswertungsangriffs
 - 4.3.2 Einleitungsphase des Auswertungsangriffs
 - 4.3.3 Aufklärung am Tatort
 - 4.3.4 Aufnahme des Tatortbefundes
 - 4.3.5 Einleitung von direkt vom Tatort ausgehenden Maßnahmen
 - 4.3.6 Dokumentation der Ergebnisse der Tatortbefundaufnahme

- 4.3.7 Auswertung der Ergebnisse des Tatortbefundes
- 4.4 Abschluss des Ersten Angriffs

5 Kriminaltaktische und methodische Grundlagen der Tatortarbeit

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Methodisches Vorgehen am Tatort
 - 5.2.1 Tatortsicherung
 - 5.2.1.1 Begriff und Ziele der Tatortsicherung
 - 5.2.1.2 Erste Situationsanalyse
 - 5.2.1.3 Feststellen und Bestimmen der Tatortgrenzen
 - 5.2.1.4 Absperren des Tatortes
 - 5.2.1.5 Schutz des objektiven Tatortbefundes
 - 5.2.1.6 Schutz des subjektiven Tatortbefundes
 - 5.2.2 Tatortbesichtigung
 - 5.2.2.1 Begriff und Ziele der Tatortbesichtigung
 - 5.2.2.2 Eigene Wahrnehmungen des Ermittlungsbeamten
 - 5.2.2.3 Entgegennahme des Berichtes des Leiters der Sicherung des Tatortes
 - 5.2.2.4 Befragung / Vernehmung von Tatortberechtigten
 - 5.2.2.5 Einsichtnahme in Unterlagen
 - 5.2.2.6 Gedankliche Rekonstruktion des Sachverhalts
 - 5.2.3 Die Tatortuntersuchung
 - 5.2.3.1 Begriff und Ziele der Tatortuntersuchung
 - 5.2.3.2 Die Beschreibung der Tatortsituation
 - 5.2.3.3 Spurensuche
 - 5.2.3.4 Die Spurensicherung
 - 5.2.3.5 Operative Spurenauswertung
 - 5.2.4 Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich
 - 5.2.4.1 Begriff und Ziele der Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich
 - 5.2.4.2 Analyse der Begehungsweise
 - 5.2.4.3 Festlegen der Ermittlungsbereiche
 - 5.2.4.4 Ermittlung und Befragung von Personen
 - 5.2.4.5 Die Wertung der Aussage
 - 5.2.4.6 Dokumentation des subjektiven Tatortbefundes
 - 5.2.5 Informationsauswertung

- 5.2.5.1 Begriffe und Ziele der ersten Informationsauswertung
- 5.2.5.2 Bewertung objektiver und subjektiver Beweismittel
- 5.2.5.3 Vergleich der Erkenntnisse mit der Situation am Tatort
- 5.2.6 Einleitung erster vom Tatort ausgehender Maßnahmen
- 5.2.7 Dokumentation
 - 5.2.7.1 Begriff und Ziele der Tatortdokumentation
 - 5.2.7.2 Formen der Dokumentation
- 5.3 Typische Fehler und Mängel bei der Tatortarbeit
 - 5.3.1 Einführung
 - 5.3.2 Nichterkennen von relevanten Informationen
 - 5.3.3 Falsche Zuordnung und Interpretation von Informationen
 - 5.3.4 Falsche örtliche Eingrenzung des Tatortes
 - 5.3.5 Nichterkennen der eigentlichen Charakters des Ortes
 - 5.3.6 Subjektives Ausfüllen von Lücken im wahrgenommenen Material
 - 5.3.7 Einseitige Versionsbildung und -festlegung
 - 5.3.8 Zu zeitiges Festlegen auf den Charakter des Ereignisses
 - 5.3.9 Beeinflussung durch soziale Faktoren und durch Mediendarstellungen
 - 5.3.10 Selektive Informationsauswahl und -speicherung
 - 5.3.11 Unvollständige Speicherung und Aussonderung von relevanten Daten
 - 5.3.12 Fehler bei der Anwendung logischer Verfahren
 - 5.3.13 Fehler bei der kriminaltaktischen Vorgehensweise am Tatort
 - 5.3.14 Fehler bei der Anwendung kriminaltechnischer Verfahren
 - 5.3.15 Fehler bei der Dokumentation

6 Besondere Ermittlungshandlungen am Tatort

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Einsatz eines Fährtenhundes
- 6.3 Kriminalistische Rekonstruktion
- 6.4 Untersuchungsexperimente
- 6.5 Wiederholtes Aufsuchen des Tatortes im Rahmen der Ermittlungen

Anlagen

Zum Autor

Literaturverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AFIS	Automatisches Fingerabdruckidentifizierungssystem
AZ	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d.h.	das heißt
DNA	Desoxyribinukleinsäure
ED	Erkennungsdienst
etc.	et cetera
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
geb.	geboren
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.V.	in Verbindung
i.V.m.	in Verbindung mit

i.S.	im Sinne
Jur.	juristisch
Kfz	Kraftfahrzeug
LF	Leitfaden
lfd.	laufend
LKA	Landeskriminalamt
LKÄ	Landeskriminalämter
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PDV	Polizeidienstvorschrift
Pkt.	Punkt
Rdnr.	Randnummer
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
S.	Seite
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tel.–Nr.	Telefonnummer
Tgb.–Nr.	Tagebuchnummer
u.	und
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnlichen
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
Vgl.	vergleiche
ViCLAS	Violent crime linkage system

whft.

wohnhaft

z.B.

zum Beispiel

z.T.

zum Teil

1 Begriffe und Bedeutung der Tatortarbeit

1.1 Begriffe

1.1.1 Der juristische Tatortbegriff

Voraussetzung für die Beschreibung der Tatortarbeit ist die Definition des Tatortes.

Der Tatort kann begrifflich nach juristischen und kriminalistischen Gesichtspunkten unterschieden werden.

§ 9 Absatz 1 StGB beschreibt den Tatort im juristischen Sinn. Demnach sind folgende Orte zu unterscheiden:

- Orte, an denen der Täter durch aktives Tun den Tatbestand verwirklicht hat oder bei Unterlassungsdelikten hätte handeln müssen (Tätigkeitstheorie),
- Orte, an denen der Erfolg einer Straftat durch aktives Tun oder durch Unterlassen eingetreten ist (Erfolgstheorie),
- Orte, an denen nach Vorstellung des Täters der Erfolg einer Straftat hätte eintreten sollen (Distanztheorie)¹⁾.

Diese Tatortbestimmung gilt auch für Teilnehmer²⁾ einer Straftat (gem. § 9 Absatz 2 StGB). Für Anstifter oder Gehilfen ist neben dem Ort der Handlung des Haupttäters auch der Ort ihrer eigenen Handlungen als Tatort zu bezeichnen.

Sind Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen vom Tatbestand mit erfasst, so fallen auch die Orte, an denen gehandelt oder Handlungen unterlassen wurden, unter den juristischen Tatortbegriff.

Eine territoriale Eingrenzung des juristischen Tatorts lässt sich aus dem Geltungsbereich des StGB ableiten. Es gehören dazu:

- Straftaten im Inland (§ 3 StGB),
- Straftaten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen (§ 4 StGB),
- Straftaten im Ausland
 - Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter (§ 5 StGB),
 - Auslandstaten gegen internationale Rechtsgüter (§ 6 StGB),

– Auslandstaten allgemein (§ 7 StGB).

Für **kriminalistische** Zwecke ist jedoch der juristische Tatortbegriff **nicht ausreichend**. Deutlich wird dies, wenn Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlungen nicht dem Tatbestand zugeordnet werden. Die Orte dieser Handlungen fallen nicht unter den juristischen Tatortbegriff. Aus kriminalistischer Sicht sind diese Orte jedoch in die Ermittlungen einzubeziehen.

1.1.2 Der kriminalistische Tatortbegriff

Der kriminalistische Tatortbegriff wird nicht einheitlich gebraucht.

Nach Trensche³⁾ umfasst der kriminalistische Tatortbegriff neben der eigentlichen Tatphase auch die Orte der Vor- und Nachbereitungsphase.

Clages⁴⁾ unterscheidet den Tatort im „engeren“ (Ort an dem sich die Tat unmittelbar ereignet hat) und „weiteren Sinn“ (Örtlichkeiten, die mit den Ereignissen im Zusammenhang stehen).

Es ist problematisch, „den Tatort so weit zu fassen, dass jeder Ort, an dem kriminalistisch gehandelt wird, als kriminalistischer Tatort stilisiert wird. Da jede Tätigkeit eines kriminalistisch Arbeitenden (wie jede andere Tätigkeit auch) orts- und zeitbezogen erfolgt, wäre er außerhalb der Diensträume nur noch an Tatorten anzutreffen. Es ist ersichtlich, dass dadurch der originäre Tatortbegriff verwässert und die strenge Methodik der Tatortarbeit ad absurdum geführt wird“⁵⁾.

Auch aus rechtlicher Sicht bedeutet dies, dass tatsächlich alle durchzuführenden Handlungen unter den Komplex Tatortarbeit fallen würden. Für einige Ermittlungshandlungen gibt es jedoch spezialgesetzliche, konkrete Regelungen (z. B. Durchsuchung/Beschlagnahme), die sich von denen der Tatortarbeit unterscheiden.

Aus praktischer Sicht ist eine solche theoretische Auseinandersetzung weniger relevant. Wichtig ist, dass die Zu- und Abgangswege oder auch Orte, an denen tatrelevante Gegenstände zu finden sind, in die Überlegungen zur Tatortarbeit einbezogen und in der Durchführung der Ermittlungshandlungen berücksichtigt werden.

Für die Darstellung der taktisch-methodischen Aspekte der Tatortarbeit empfiehlt sich die Definition nach Burghardt⁶⁾:

Tatort ist der „Ort, an dem sich die kriminalistisch und strafrechtlich bedeutsame Handlung ereignet hat. Dabei wird unterschieden in T. *im*

engeren Sinne, d. h. dem Ort, an dem sich die Tat unmittelbar ereignet hat und Veränderungen in der Außenwelt (Spuren) im Zusammenhang mit dem Geschehen erwartet werden können (z. B. Kampfspuren, Kontaktsuren, Anhaftungen bei Tätern und Opfern, Blut- oder Sekretpuren, Fingerabdrücke, Fußabdrücke, aber auch verschobene Teppiche, zerstörte/beschädigte Einrichtungen usw.); *T. im weiteren Sinne*, d. h. Zu- und Abgangsmöglichkeiten zum Geschehensort, zur näheren Umgebung (Vorbereitungs-, Fluchthinweise, verlorene Gegenstände, Fußspuren, biologische oder mineralische Ablagerungsmöglichkeiten usw.).“

Neben dem Tatort sind für die praktische kriminalistische Tätigkeit weitere Örtlichkeiten zu unterscheiden:

- Ereignisort,
- Fundort,
- Feststellungsort,
- Einsatzort,
- Brandort,
- Unfallort.

Unter dem **Ereignisort** ist ein Oberbegriff zur Kennzeichnung eines Raumes oder Ortes zu verstehen, in dem sich ein kriminalistisch relevanter oder ein die öffentliche Sicherheit beeinträchtigender Sachverhalt ereignete.

Der Begriff gibt seinem Wesen nach nur eine allgemeine inhaltliche Charakterisierung derartiger Räume bzw. Orte an und sollte deshalb verwendet werden, wenn die konkrete Situation, die Art oder der spezifische Charakter der Handlung bzw. des Geschehens noch nicht eindeutig bestimmt werden können.

Der Begriff des Ereignisortes hat den Vorteil, dass ein zunächst unklares Ereignis geprüft werden kann, um die strafrechtliche Relevanz festzustellen.

Beispiel: Bei einem Leichenfund ist von einem solchen unklaren Ereignis (es sei denn, die Spuren deuten eindeutig auf eine Gewalttat hin) auszugehen. Gem. § 159 StPO gilt es festzustellen, ob ein Suizid, ein Unfall, ein Tötungsdelikt oder ein natürlicher Tod vorliegt. Dies bedeutet, dass von vornherein noch nicht festgestellt werden kann, ob der Leichenfundort auch als Tatort einzuklassifizieren ist. Deshalb ist allgemein der Leichenfundort vor der Einleitung erster Ermittlungen als Ereignisort zu bezeichnen.

Der **Fundort** ist ein Ereignisort, an dem Gegenstände, Sachen oder Personen aufgefunden werden, die mit einer Straftat oder anderen kriminalistisch relevanten Handlungen in Verbindung stehen bzw. gebracht werden können.

Beispiel: Dies kann der o.g. Leichenfundort sein. Auch Orte, bei denen im Rahmen einer Durchsuchung Beweisgegenstände (z. B. Tatwerkzeuge, Tatmittel, Diebesgut) oder Spuren entdeckt werden, sind als Fundort zu bezeichnen.

Der **Feststellungsort** ist der Ort, an dem ein kriminalistisches Ereignis entdeckt wird.

Beispiel: Seine Bedeutung erlangt der Feststellungsort insbesondere bei Rechtsverletzungen unter Ausnutzung des Transportprozesses oder Transportweges (z. B. Ladungsdiebstahl, Ladegutbeschädigung). Dies wäre dann der Ort, an dem die Straftat entdeckt wird (z. B. Ort des Entdeckens des Fehlens von Teilen der Ladung). Den eigentlichen Tatort (Ort des Diebstahls der Ladung) gilt es im Verlauf der Untersuchung zu ermitteln.

Der **Einsatzort** kennzeichnet den Ort, der einen polizeilichen Einsatz (Gefahrenabwehr oder Ermittlungen im Rahmen des Verdachts einer Straftat) räumlich charakterisiert. Dieser Begriff ist abgeleitet aus der Einsatzlehre und rückt eher den Aspekt der Gefahrenabwehr in den Mittelpunkt.

Der **Brandort** ist der Ereignisort eines Brandes. Als Brandort wird sowohl das Brandobjekt als auch der Brandraum bezeichnet. Das Brandobjekt ist das gesamte vom Brand geschädigte Objekt (z. B. Gebäude, landwirtschaftliche Kulturen). Als Brandraum wird der räumlich begrenzte Teil eines Brandobjekts bezeichnet, in dem sich die Brandausbruchsstelle befindet.

Bei einem Brandort ist im Regelfall zu Beginn der Ermittlungen nicht einschätzbar, ob es sich um einen Tatort handelt. Erst nach Aufklärung der Ursachen der Brandentstehung kann eine genauere Charakterisierung vorgenommen werden.

Der **Unfallort** kennzeichnet den örtlichen Bereich eines Unfalls (z. B. Verkehrs-, Arbeitsunfall). Bei der Untersuchung des Unfallortes im Rahmen der Straftatenverfolgung steht im Mittelpunkt die Frage, ob ursächlich für das Schadensereignis eine Pflichtverletzung war, die wiederum strafrechtliche Verantwortlichkeiten nach sich ziehen kann.

Eine Differenzierung durch die konkrete Bezeichnung des jeweiligen Ortes ist deshalb von Bedeutung, da der spezifische Charakter des Ereignisses

von vornherein sichtbar wird. Dies ermöglicht von Beginn an die Durchführung zielgerichteter Ermittlungshandlungen. Eine Effektivitätssteigerung der Untersuchungshandlungen (z. B. Einleitung von Maßnahmen aufgrund von Standardversionen⁷⁾ zum Auffinden von Leichen, zur Brandentstehungsursache) kann erreicht werden. Jedoch ist nicht in jedem Fall von vornherein eine konkrete Kennzeichnung des Ortes möglich. Im nachfolgenden Text wird auf eine Unterscheidung des Ortes nach dem jeweils zugrunde liegenden Ereignis verzichtet, da umgangssprachlich meist der Begriff des Tatortes genutzt wird.

1.1.3 Tatortarbeit

Als **Tatortarbeit**⁸⁾ ist die Gesamtheit der polizeilichen Maßnahmen am Tatort zu kennzeichnen. Dabei sollen Anhaltspunkte über zeitliche und örtliche Faktoren, Motive, Begehungsweisen, Folgen und Auswirkungen einer strafbaren Handlung gewonnen, festgelegt und ausgewertet werden.

Ziel ist es, die Handlungsweise der Beteiligten als gedankliches Modell zu rekonstruieren, Tatverdächtige zu ermitteln und Unverdächtige zu entlasten.

Die Tatortarbeit ist von Bedeutung für die

- Suche und Sicherung von Spuren und Beweisen,
- Feststellung von Zeugen,
- Rekonstruktion des Tatgeschehens und
- Vorbereitung und Planung weiterer Ermittlungshandlungen.

Mit dieser Begriffsbestimmung wird deutlich, dass es sich bei der Tatortarbeit nicht um eng begrenzte Ermittlungshandlungen von Spezialkräften handelt, sondern „um ein komplexes, in sich strukturiertes Handlungsgefüge, das sich in spezifischer Weise in den typischen Ermittlungsablauf einordnet“⁹⁾.

Dies bedeutet, die kriminalistische Tatortarbeit umfasst nicht ausschließlich kriminalistische Aspekte, sondern wird geprägt von

- rechtlichen Grundlagen,
- einsatztaktischen Aspekten,
- psychologischen Aspekten,
- Aspekten der Informationsverarbeitung.

Diese Faktoren in einer Einheit zu betrachten und zu berücksichtigen muss Aufgabe des am Tatort tätigen Ermittlungsbeamten sein. Die Tatortarbeit stellt somit hohe Anforderungen an die intellektuellen Fähigkeiten und ist eine schwierige „Erkenntnisaufgabe, weil die eigentliche Zielgröße, Art, Menge und Umfang der relevanten Daten zunächst unbekannt sind und aus einem großen Datenpotenzial, das wesentlich mehr Irrelevantes beinhaltet, herausfiltriert werden müssen. Wie bei keiner anderen Untersuchungshandlung stehen gedankliche Schritte und praktische Handlungen in einem engen Wechselverhältnis“¹⁰).

Diese Charakterisierung der Tatortarbeit macht zugleich ihre Bedeutung für die kriminalistische Untersuchungsführung aus, deren Kernaufgabe in der beweisrelevanten Wahrheitsforschung liegt, um Straftaten aufzudecken, aufzuklären und präventiv wirksam zu werden.

1.2 Bedeutung des Tatortes

Der Tatort ist bei vielen Sachverhalten Grundlage und Ausgangspunkt für den kriminalistischen Erkenntnis- und Beweisführungsprozess. In Abhängigkeit vom konkreten Delikt unterscheidet man Grundkategorien der Tatorte¹¹):

- Straftaten, bei denen die Tatorte keine oder nur geringe kriminalistische Relevanz aufweisen. *Beispiel: Dazu zählen Sachverhalte aus den Bereichen der Rauschgiftkriminalität, der Unterschlagung, der Beleidigung, des Meineids, des Betrugs, der Amtsdelikte usw.*
- Straftaten, bei denen die Tatorte eine hohe kriminalistische Relevanz aufweisen. *Beispiel: Dazu zählen Sachverhalte aus den Bereichen der Tötungsdelikte, der Branddelikte, der Einbruchdelikte, Sprengstoffanschläge oder strafrechtlich relevante Unfälle.*

Die Bedeutung ist weiterhin abhängig vom Spurenaufkommen des jeweiligen Sachverhalts und von der Auswertbarkeit der Spuren. Dies heißt, der Wert des Tatortes ergibt sich aus der Durchführung einer qualitativ hochwertigen Tatortarbeit.

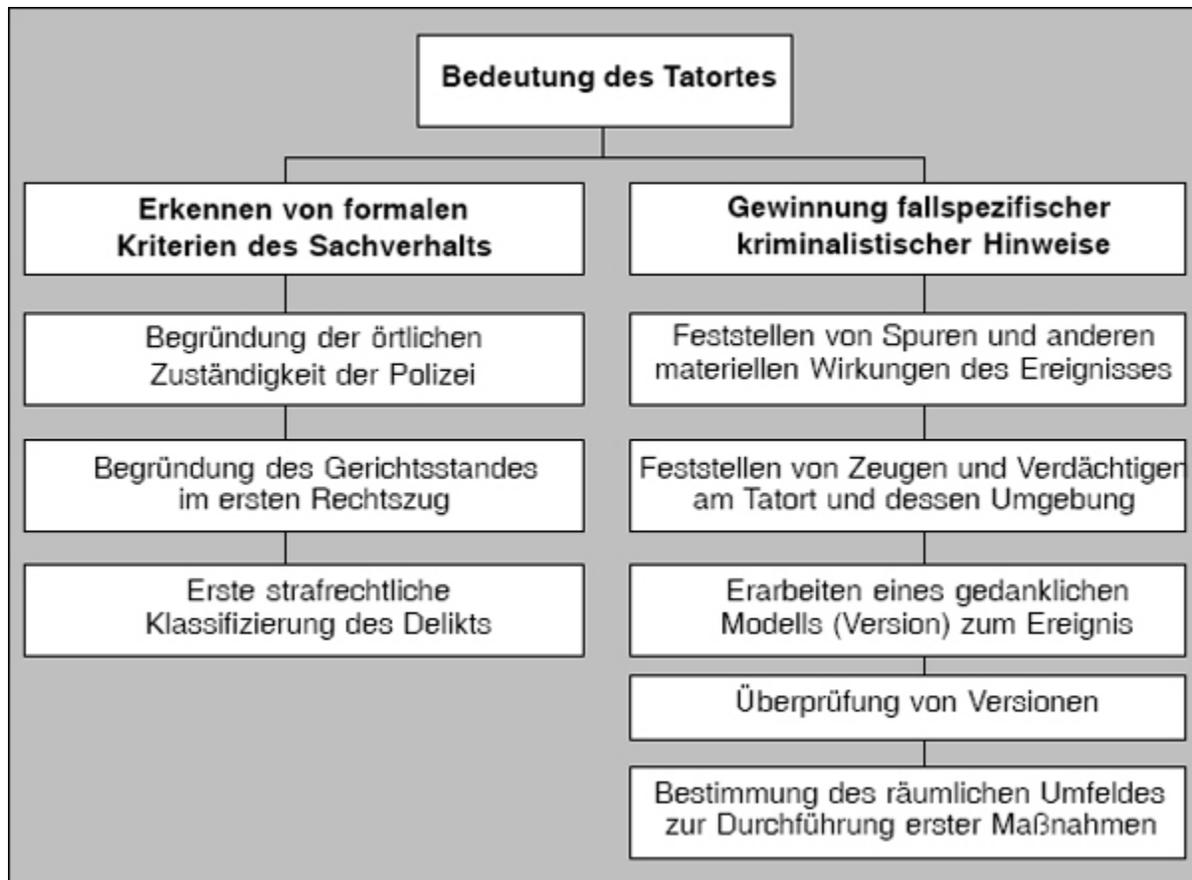


Abbildung 1: Kriminalistische Bedeutung des Tatortes¹²⁾

Die Begründung der örtlichen Zuständigkeit¹³⁾ der Polizei ist abhängig von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 143 GVG. Die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts (Gerichtsstand im ersten Rechtszug). Diese wiederum ist festgelegt in den §§ 7 bis 9 StPO.

Die fallbezogenen Informationen des Tatortes ermöglichen eine erste rechtliche Klassifizierung des Sachverhaltes. Ist der Verdacht einer Straftat (Anfangsverdacht) gegeben, so begründen die §§ 161,163 StPO auch die sachliche Zuständigkeit der Polizei.

Das Gewinnen der fallspezifischen Hinweise beschreibt die gedankliche Tätigkeit¹⁴⁾, die insbesondere durch Versionsbildung¹⁵⁾ und logische Schlussweisen gekennzeichnet ist.

Durch das Feststellen von Spuren und anderen materiellen Wirkungen des Ereignisses ergeben sich Informationen zu verschiedenen Aspekten der Handlungen, z. B.:

– dem zugrunde liegenden Delikt,

- der Begehungsweise,
- den Tatbeteiligten und ihren jeweiligen Tatbeiträgen,
- dem Täter, (z. B. durch Identifizierungsmerkmale, wie daktyloskopische Spuren oder DNA-haltiges Material),
- den zeitlichen Abläufen der Tat,
- den verwendeten Tatmitteln und Tatwerkzeugen,
- dem Motiv des Tatverdächtigen,
- den örtlichen Komponenten, wie z. B. genutzte Zu- und Abgangswege, der Ausdehnung des Tatortes, Hinweise auf Orte der Vor- und Nachbereitung der Handlung,
- dem Erkennen von Zusammenhängen mit anderen Straftaten (z. B. bei Serielikten).

Die Analyse des Tatortes und seiner räumlichen Ausdehnung schafft die Voraussetzungen, um im unmittelbaren Umfeld, d. h. im Wahrnehmbarkeitsbereich Zeugen und ggf. Tatverdächtige zu ermitteln.

Ebenso ist es möglich, im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln (z. B. Zeugenaussagen), den „Tatablauf zu bestimmen und damit ein solches Modell von dem Ereignis zu gewinnen, das in beweisrechtlicher Hinsicht alle wesentlichen Aspekte richtig widerspiegelt“¹⁶⁾.

Die Tatortanalyse dient dazu, Informationen zu gewinnen, die für die Überprüfung von Versionen oder anderen vorliegenden Beweismitteln (z. B. Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten) notwendig sind.

Für die Einleitung erster Maßnahmen (z. B. Fahndung, Nacheile, vorläufige Festnahme) kann der Tatort die notwendigen territorialen Anhaltspunkte geben und ist Grundlage für die kriminalistische Beurteilung der Lage.

Aus der beschriebenen Bedeutung des Tatortes widerspiegelt sich, dass die Tätigkeit am Tatort eine herausragende Position erhält. Zum einen sind es die materiellen Beweismittel (i. S. von Spuren der Tat), die es dort zu finden gilt, zum anderen sind es auch erste ermittlungsweisende Informationen, die für die Untersuchungsführung abgeleitet werden können. Die Tatortarbeit stellt häufig den Beginn der Ermittlungshandlungen in einer Sache dar. Deshalb sind Versäumnisse der Tatortarbeit im weiteren Verlauf der Sachverhaltsbearbeitung kaum auszugleichen.

Die Tatortarbeit wird neben der kriminalistischen Tätigkeit auch durch einsatztaktische Aspekte geprägt. Diese sind einzuordnen in den Ersten Angriff¹⁷⁾ insbesondere in den Auswertungsangriff.

Die Ziele der Tatortarbeit sind somit Bestandteile der Ziele des Ersten Angriffs. Unter spezifisch kriminalistischen Gesichtspunkten sind hervorzuheben:

- die Aufnahme des objektiven und subjektiven Tatbefundes,
- die Sicherung der für das weitere Verfahren notwendigen Beweismittel (einschließlich der Beweisführung),
- die Dokumentation von Beweismitteln für das weitere Verfahren,
- die gedankliche Rekonstruktion (Modell, Version) des Tatgeschehens auf der Grundlage der vorgefundenen Situation am Ereignisort,
- das Gewinnen von Anhaltspunkten für die Täterermittlung vom Ereignisort aus (z. B. Erlangen von Hinweisen zur Einleitung von Fahndungsmaßnahmen).

¹⁾ Vgl. Trenchel, 2000, KR 6, S. 3.

²⁾ Vgl. Leonhardt, Roll, Schurich 1995, S. 1.

³⁾ 2000, KR.6.1.1, S. 4.

⁴⁾ 2002, S. 216.

⁵⁾ Leonhardt, Roll, Schurich 1995, S. 5/6.

⁶⁾ 1996, S. 316.

⁷⁾ Vgl. Abschnitt 2.3.6.

⁸⁾ Vgl. Burghardt u. a. 1996, S. 316.

⁹⁾ Vgl. Leonhardt, Roll, Schurich, 1995, S. 8.

¹⁰⁾ Leonhardt, Roll, Schurich, 1995, S. 8.

¹¹⁾ Vgl. Ackermann, Clages, Roll 2000, S. 47.

¹²⁾ Vgl. Roll, 2004, S. 81.

¹³⁾ Vgl. Trenchel, KR 6.1.2, S. 5.

¹⁴⁾ Vgl. auch Clages: „Erschließen des Tatgeschehens durch den Tatort“, 1997, S. 101.

¹⁵⁾ Version und Hypothese sind ihrem Wesen nach gleich. Sie werden in der Kriminalistik vielfach synonym gebraucht. Zum Begriff der kriminalistischen Version in Abgrenzung zur kriminalistischen Hypothese siehe die weitergehenden Ausführungen unter der Gliederungsnr. 2.3.6 Versionsbildung am Tatort. Im Folgenden wird der Begriff: „Version“ gebraucht.

¹⁶⁾ Leonhardt, Schurich, Roll, 1995, S. 8.

¹⁷⁾ Vgl. PDV 100, Punkt 2.2.3.